



# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-2553  
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 10.12.1991

An das  
 Bundesministerium für  
 Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Auskünfte:  
 J. Müller

Tel. (05574) 511  
 Durchwahl: 2015

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. 88	-GE/19-11
Datum: 19. DEZ. 1991	
Verteilt 19. Dez. 1991	

*fr. Müller*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992);

Begutachtungsverfahren

**Bezug:** Schreiben vom 17. Oktober 1991, GZ 777.026/3-II 2/91

Zum Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992 wird Stellung genommen wie folgt:

Der vorliegende Entwurf will offenbar hauptsächlich Auswüchsen der Berichterstattung in den Medien, die die Persönlichkeitsrechte von Personen, die strafbarer Handlungen verdächtigt werden oder überführt sind berühren, entgegenwirken. Dazu sollen die Erhöhung von Strafrahmen und zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche sowie die Schaffung zusätzlicher Entschädigungs-Tatbestände dienen. Dagegen sind Bedenken anzumelden:

- Wenn sich in der Praxis der Medienberichterstattung Defizite im Bereich des Persönlichkeitsschutzes zeigten, so handelte es sich eher um wenige, spektakuläre Fälle, in denen auch die nun vorgeschlagenen Regelungen keine entscheidenden Wirkungen zeigen dürften.
- Die Erhöhung der Strafrahmen und der Entschädigungsbeträge und die Hinterrückstellung der Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Existenz des Mediums bei der Bemessung der Entschädigungen treffen kleine Medienunternehmen ungleich härter als wirtschaftlich potente. Damit werden die Wettbewerbsbedingungen wesentlich zum Nachteil kleiner Medienunternehmen verschoben und wird einer unerwünschten Medienkonzentration indirekt Vorschub geleistet.

- Die verfassungsrechtlich verankerte Medienfreiheit und Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen setzen voraus, daß in bestimmten Grenzen auch die Identität der betroffenen Personen der Öffentlichkeit bekannt wird. Die Tendenz, Gerichtsverfahren als "Privatsache" weitgehend aus der Berichterstattung der Medien herauszuhalten, widerspricht diesen Verfassungsgrundsätzen.

Hinsichtlich des Schutzes vor Bekanntgabe der Identität (§ 7a des Entwurfes) wird die Auffassung vertreten, daß dieser im vorgesehenen Umfang nur hinsichtlich des Opfers einer gerichtlich strafbaren Handlung gerechtfertigt ist, nicht jedoch auch hinsichtlich einer Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde. Die Gleichstellung von Opfer und Täter und auch die Gleichstellung der in einem rechtsstaatlichen Verfahren der Tat verdächtigten Person mit dem Opfer sind nicht einzusehen. Spätestens ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Strafverhandlung kann ein Schutz des Beschuldigten vor Bekanntgabe der Identität nicht mehr bestehen. Stattdessen wäre eine Pflicht der Medien in Betracht zu ziehen, in gleicher Weise wie über die erhobenen Beschuldigungen auch über den Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens zu berichten.

Auch der Schutz der Unschuldsvermutung (§ 7b des Entwurfes), der grundsätzlich befürwortet wird, sollte in der konkreten Ausgestaltung nochmals überdacht werden. Die Zuwendung des Entschädigungsbetrages an den Bund im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung widerspricht dem Institut eines (ideellen) Schadenersatzes und ist eher als subsidiäre Strafnorm zu verstehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

